

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/417ceaa4-d124-343f-900d-4ddd7ab3a2cd>

Zeitschrift	JurBüro - Das juristische Büro
Autor	[keine Angabe]
Rubrik	Rechtsprechung / Entscheidungen Zwangsvollstreckung
Referenz	JurBüro 2020, 666 - 667 (Ausgabe 12)
Verlag	Luchterhand Fachverlag

JurBüro 2020, 666 ZPO § 850c Abs. 4

(Pfändungs- und Überweisungsbeschluss/teilweise Nichtberücksichtigung des Kindes/Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil)

Lebt das Kind des Schuldners im Haushalt der (nicht-schuldnerischen) Mutter und hat gegen diese einen Unterhaltsanspruch, so ist das Kind bei der Berechnung des pfändbaren

ZPO § 850c Abs. 4 - JurBüro 2020 Ausgabe 12 - 667

Einkommens des Schuldners teilweise nicht zu berücksichtigen. (L.d.R.)

AG Syke, Beschl. v. 10.08.2020 – 20a M 470/20

Aus den Gründen:

Mit Antrag vom 08.07.2020 begehrte der Gläubiger die teilweise Nichtberücksichtigung des minderjährigen Kindes, da dieses im Haushalt der Mutter lebt und auch gegen diese einen Unterhaltsanspruch hat. Der Schuldner hat zu den Einkommensverhältnissen der Kindesmutter nichts vorgetragen. Der teilweisen Nichtberücksichtigung des minderjährigen Kindes war daher zu entsprechen.

Eingereicht von Juliane Tuleya, Bremer Inkasso GmbH, Bremen

Anmerkung der Redaktion:

Vgl. Entscheidungen AG Bernkastel-Kues, JurBüro 2020, 324, und AG Delmenhorst, JurBüro 2019, 288.